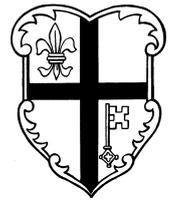


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

9. Jahrgang	Herausgegeben am: 06. Juli 2021	Nummer: 6
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
14	Bekanntmachung des Korrekturbeschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 01.07.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	79
15	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg im Flurbereinigungsverfahren Hallenberg – hier: Schlussfeststellung	80

**Bekanntmachung des Korrekturbeschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke
Medebach AöR vom 01.07.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die
Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2019 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	178	Eigenkapital	5.553
Sachanlagen	33.783	Sonderposten	11.660
Finanzanlagen	850	Rückstellungen	948
Vorräte	101	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.776
Forderungen und sonstige Verm.	559	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	13.611
Liquide Mittel	1.197	übrige Verbindlichkeiten	193
Aktive Rechnungsabgrenzung	73	Passive latente Steuern	0
Bilanzsumme	36.741	Bilanzsumme	36.741

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 schließt mit einem Verlust in Höhe von 117.667,74 €.

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Verlust in Höhe von 117.667,74 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 15.07. bis 15.08.2020 aus.

Medebach, 02.07.2021
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde –

Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5138

Soest, den 14.05.2021

Flurbereinigungsverfahren Hallenberg
Az.: 33.7 - 21 80 3

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Hallenberg, Hochsauerlandkreis, Stadt Hallenberg, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner drei Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/309121

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

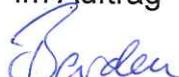
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag


(Barden)

